

Einwohnergemeinde Egerkingen



Benützungssordnung Schwimmbad Mühlematt

Gültig ab 13. März 2019

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines.....	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zuständigkeit.....	3
§ 3	Verbindlichkeit.....	3
§ 4	Rettungsgeräte.....	3
§ 5	Unfälle und Hilfeleistungen	4
B	Aufsicht und Haftung	4
§ 6	Aufsicht.....	4
§ 7	Badeaufsicht	4
§ 8	Haftung	4
C	Öffnungszeiten und Eintritte.....	5
§ 9	Öffnungs- und Betriebszeiten.....	5
§ 10	Eintrittspreise und -regelung	6
D	Benutzungsvorschriften	6
§ 11	Zutritt	6
§ 12	Baderegeln.....	7
§ 13	Verbote	7
§ 14	Verhalten und Ruhe.....	8
§ 15	Fundgegenstände.....	8
§ 16	Parkplätze.....	8
§ 17	Zufahrt Rettungsdienste	8
§ 18	Reklamationen	8
E	Sanktionen	9
§ 19	Verweise	9
F	Schlussbestimmungen	9
§ 20	Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 21	Inkrafttreten.....	9

Der Gemeinderat, gestützt auf § 23 Abs. 3 lit. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Egerkingen, beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in dieser Benützungsordnung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benützungsordnung gilt für das gesamte Areal des Schwimmbads Mühlematt.

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Einwohnergemeinde Egerkingen ist Eigentümerin des Schwimmbads Mühlematt. Dieses untersteht der Abteilung Bau. Dem Bereichsleiter Bau obliegt die Gesamtverantwortung über das Schwimmbad Mühlematt.
- ² Für den ordnungsgemässen, sicheren und störungsfreien Betriebsablauf sowie den einwandfreien und sicheren Zustand aller baulichen und technischen Anlagen und Geräte ist der Betriebsleiter verantwortlich. Dessen Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden in der «Dienstanweisung für das Personal im Schwimmbad Mühlematt» im Detail geregelt. Der Bereichsleiter Bau bestimmt vor Beginn der Badesaison die Stellvertretung, welche bei längerer Abwesenheit des Betriebsleiters zum Einsatz kommt.
- ³ Für den Unterhalt der Grünflächen ist der Werkdienst zuständig.

§ 3 Verbindlichkeit

- ¹ Mit dem Eintritt ins Schwimmbad Mühlematt anerkennen die Besucher die Bestimmungen dieser Benützungsordnung, welche der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und der Unfallverhütung dienen.
- ² Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 4 Rettungsgeräte

Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall verwendet werden. Jeder Besucher ist zur Verhinderung des Missbrauchs verpflichtet.

§ 5 Unfälle und Hilfeleistungen

Jeder Besucher ist verpflichtet, bei Unfällen allgemein und bei Badeunfällen im Speziellen den Badmeister zu rufen und, wenn zumutbar, Erste Hilfe zu leisten. Rettungsgeräte und -material stehen zur Verfügung.

B Aufsicht und Haftung

§ 6 Aufsicht

- 1 Der Aufenthalt, das Schwimmen und Baden im Schwimmbad Mühlematt erfolgen auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- 2 Für Schwimmunkundige ist das Betreten des Spring- und des Schwimmerbeckens verboten.
- 3 Kinder unter 6 Jahren dürfen sich im gesamten Areal nur unter Aufsicht von Erwachsenen oder Jugendlichen über 16 Jahre aufhalten und sind ständig zu beaufsichtigen.

§ 7 Badeaufsicht

Der Badebetrieb des Schwimmbads Mühlematt wird von einem Badmeister überwacht. Dessen Weisungen ist unter allen Umständen Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

- 1 Als Werkeigentümerin haftet die Einwohnergemeinde Egerkingen nur für Schäden, welche durch fehlerhafte Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalt des Schwimmbads Mühlematt entstehen, ferner für Schäden, die durch das Personal in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht werden.
- 2 Für Diebstahl und anderweitigen Verlust wird nicht gehaftet.
- 3 Für Schäden oder entstandene Kosten zur Behebung von Verunreinigungen sowie bei Unfällen haften die Verursacher, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

C Öffnungszeiten und Eintritte

§ 9 Öffnungs- und Betriebszeiten

- ¹ Das Schwimmbad Mühlematt ist in der Regel von Mitte Mai - Mitte September wie folgt geöffnet:

	Mai		Juni - August		September	
Mo - Fr	Offen ab	Schluss	Offen ab	Schluss	Offen ab	Schluss
Für alle	09.00	18.00	09.00	18.00	09.00	18.00
Erwachsene, Jugendliche ab 16 Jahren	09.00	19.00	09.00	20.00	09.00	19.00
Vereine auf Vor Anmeldung	19.00	22.00	20.00	22.00	19.00	22.00
Sa, So + Feiertage	Offen ab	Schluss	Offen ab	Schluss	Offen ab	Schluss
Für alle	09.00	18.00	09.00	18.00	09.00	18.00

- ² Beginn und Schluss des Badebetriebs werden jeweils auf der Gemeindefebsite und durch öffentlichen Anschlag bekanntgegeben.
- ³ Jugendliche unter 16 Jahren, welche sich ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten im Schwimmbad aufhalten, haben dieses um 18.00 Uhr zu verlassen.
- ⁴ Bei unsicherer Wetterlage entscheidet der Betriebsleiter über die Öffnung oder Schliessung des Schwimmbads.
- ⁵ Für schwimmsportliche Anlässe kann das Schwimmbad für die Öffentlichkeit ganz oder teilweise gesperrt werden.
- ⁶ Für die Benützung des Schwimmbads ausserhalb der Öffnungszeiten kann die Abteilung Bau Ausnahmegewilligungen erteilen.
- ⁷ Bei Nutzung des Schwimmbads durch ortsansässige Vereine, mit entsprechender Ausnahmegewilligung, werden keine Eintrittsgebühren verlangt. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

§ 10 Eintrittspreise und -regelung

¹ Es gelten folgende Eintrittspreise:

Kategorie	Einwohner	Auswärtige
Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren bis Ende Schulpflicht		
Einzeleintritt	3.–	3.–
10er-Karte	25.–	25.–
Saison-Abo	50.–	70.–
Lehrlinge/Studenten		
Einzeleintritt	4.–	4.–
10er-Karte	35.–	35.–
Saison-Abo	70.–	90.–
Erwachsene		
Einzeleintritt	5.–	5.–
10er-Karte	45.–	45.–
Saison-Abo	100.–	120.–

² Saison-Abos, 10er-Karten und Einzeleintritte können bei der Kasse beim Eingang gelöst werden. Ein Foto für das Saison-Abo wird vor Ort erstellt. Saison-Abos und 10er-Karten werden auf einer Wertkarte hinterlegt, hierfür ist ein Depot von CHF 5.– zu entrichten. Die Eintritte können in bar und bargeldlos mit Karte oder Smartphone bezahlt werden, davon ausgenommen sind Kreditkarten.

³ Bezahlte Eintrittskarten werden weder zurückgenommen, noch wird der Preis bei Verlust oder Nichtgebrauch zurückerstattet.

⁴ Die missbräuchliche Verwendung der Saison-Abos hat den sofortigen, entschädigungslosen Entzug zur Folge.

⁵ Jugendliche haben sich im Zweifelsfalle über ihr Alter auszuweisen.

D Benützungsvorschriften

§ 11 Zutritt

¹ Das Schwimmbad Mühlematt darf nur mit gültigen Eintrittskarten (Saison-Abo, 10er-Karte oder Einzeleintritt) betreten werden. Davon ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.

² Auch Besucher, welche nicht baden, haben den Eintritt zu bezahlen.

³ Kinder bis 8 Jahre dürfen die Wasserrutsche nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder anderer verantwortlicher Betreuer benützen.

- 4 Der Spielbach ist ausschliesslich für Kinder bis 6 Jahre reserviert.
- 5 Bei Benützung des Schwimmbads durch Gruppen, Vereine, Schulen usw. und bei Wettkämpfen/Veranstaltungen haben die verantwortlichen Leiter oder Organisatoren für einen ruhigen und geordneten Betrieb zu sorgen.
- 6 Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden dürfen das Schwimmbad nicht benützen. Personen, die unter Einwirkung von Drogen oder Alkohol stehen, haben keinen Zutritt.

§ 12 Baderegeln

Zur Verhütung von Badeunfällen wird beim Eingang auf die wichtigsten Baderegeln aufmerksam gemacht.

§ 13 Verbote

Im Schwimmbad Mühlematt gelten folgende Verbote:

- a) das Betreten des Schwimmbads ausserhalb der Öffnungszeiten;
- b) das Mitbringen von Haustieren;
- c) das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen aller Art;
- d) die Verunreinigung des Badewassers in jeder Form;
- e) das Betreten des Schwimmbads mit Noppen- oder Dornenschuhen;
- f) Im Bereich der Wasserbecken sind nicht erlaubt:
 - Essen, Trinken, Rauchen;
 - das Tragen von Schuhen, ausgenommen Badeslippers;
 - Schwimmhilfen wie Schwimmflügel, -bretter, -ringe, usw. dürfen im Schwimmbad nicht benutzt werden. Davon ausgenommen sind Schwimmflossen für Trainingszwecke und organisierter Schwimmunterricht;
 - das Spiel mit harten Gegenständen (Fuss- und Tennisbälle, Hartringe etc.);
 - das Fahren mit Inline-Skates, Rollbrettern, Scootern etc.;
- g) der Missbrauch von Rettungsgeräten;
- h) das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung;
- i) Drogenkonsum und Rauchen mit Wasserpfeife;
- j) das gleichzeitige Betreten des Sprungbretts durch mehrere Personen.

§ 14 Verhalten und Ruhe

Das Schwimmbad Mühlematt ist Erholungsgebiet. Untersagt sind:

- a) das Abspielen jeglicher Art von Tonwiedergabe-Geräten (MP3-/ MP4-Player, Radios, CD-Player, Fernseher usw.) auf dem gesamten Areal. Davon ausgenommen sind Tonwiedergabegeräte, welche mit Kopfhörern benutzt werden;
- b) die Belästigung von Besuchern durch ungebührlichen Lärm und/oder ungebührliches oder unsittliches Verhalten;
- c) die Gefährdung der persönlichen Sicherheit und der Sicherheit Dritter;
- d) die Störung der Ruhe und Ordnung, ebenso die Anstiftung dazu.

Im Weiteren gilt:

- a) Kleider und Effekten sind so zu deponieren, dass der Zugang zu den Becken gewährleistet ist und die Benützung der Liege- und Spielwiese nicht verhindert wird;
- b) Abfälle jeglicher Art gehören in die dafür bestimmten Behälter.

§ 15 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Kiosk oder an der Kasse abzugeben. Liegengelassene Gegenstände sind bis spätestens Ende der Badesaison abzuholen. Nicht abgeholte Gegenstände werden entsorgt oder an gemeinnützige Institutionen verschenkt.

§ 16 Parkplätze

Besucher des Schwimmbads Mühlematt stellen ihr Fahrzeug auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen ab. Aufgrund des begrenzten Parkplatzangebots wird empfohlen, auf das Auto zu verzichten.

§ 17 Zufahrt Rettungsdienste

Die Zufahrt zum Schwimmbad Mühlematt für Rettungsdienste ist immer zu gewährleisten.

§ 18 Reklamationen

Reklamationen oder Beschwerden über das Personal oder den Badebetrieb sind schriftlich an die Abteilung Bau zu richten.

E Sanktionen

§ 19 Verweise

- ¹ Besucher des Schwimmbads Mühlematt, die den Bestimmungen dieser Benützungsordnung oder den Anweisungen des Personals zuwiderhandeln, werden aus der Anlage weggewiesen. Der bezahlte Eintrittspreis wird nicht zurückerstattet.
- ² In schweren Fällen erfolgt die Aussprache eines Betretungsverbot auf bestimmte Zeit oder für die ganze Saison. Dabei werden bezahlte Eintrittspreise nicht zurückerstattet.
- ³ Wird die Eintrittsgebühr nicht bezahlt, wird diese bei der Kontrolle nacherhoben.

F Schlussbestimmungen

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Benützungsordnung werden die Benützungsordnung vom 20. Februar 2008 mit all ihren Änderungen sowie alle Erlasse aufgehoben, die den Bestimmungen der vorliegenden Benützungsordnung widersprechen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt am 13. März 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 13. März 2019 mit Beschluss Nr. 28/2019.

Einwohnergemeinde Egerkingen

Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin / Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Änderungen im Text «Vorbemerkung»; Änderungen in § 6: Streichung von Abs. 3 und Änderung von Abs. 4, welcher neu zu Abs. 3 wird; Änderung von § 9 Abs. 3; Änderung von § 11 Abs. 2; Anpassungen von § 10: Bezeichnung neu «Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren bis Ende Schulpflicht» anstelle «Schüler»; Ergänzung Hinweis Wertkarte

Vom Gemeinderat beschlossen am 3. Mai 2019 mit Beschluss Nr. 51/2019.

Einwohnergemeinde Egerkingen

Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin / Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Anpassung von § 2, Abs 1 und 2; Anpassung der §§ 5 und 7; Anpassung von § 8 Abs. 1 und 3; Anpassung von § 9, Abs. 2 - 4; Anpassung von § 10, Titel, Abs. 1 und 2; Anpassung von § 11 Abs. 1 - 3; Wegfall F Gebühren (neu unter § 10 geregelt); Schlussbestimmungen neu F (vorher G)

Vom Gemeinderat beschlossen am 21. April 2021 mit Beschluss Nr. 45/2021.

Einwohnergemeinde Egerkingen

Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Bereichsleiterin Zentrale Dienste/Verwaltungsleiterin